

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat der InnoVent WP Nordwalde GmbH & Co. KG, Oldenburger Straße 49, 26316 Varel mit Datum vom 20.03.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N149 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149,1 m, einer Gesamthöhe von 238,6 m über Grund und einer Nennleistung von jeweils 5.700 kW.

Die beantragten Anlagen dürfen auf dem Grundstück in Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 5, Flurstück 7 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 15.07.2024, Az.: 26.10.01- 050/2024.0243 Nr. 270-24 erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Forstrecht, Straßenverkehrsrecht, Bodendenkmalschutzrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.“

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung werden ab dem 10.04.2025 bis zum Ablauf des 23.04.2025 auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar.

Da sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Nordwalde befindet, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der Gemeinde Nordwalde einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (10.04.2025 bis zum Ablauf des 23.04.2025) unter der Telefonnummer 02551/ 69-1413 oder -1436 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (23.04.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 31.03.2025
Az.: 566.0001/24/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte